

BVGer C-4560/2008 vom 17. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4560_2008

FR: TAF C-4560/2008 du 17 décembre 2009

IT: TAF C-4560/2008 del 17 dicembre 2009

Regeste

Filmwesen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Dazu gehören die Beschwerdeentscheide des EDI im Bereiche der Filmförderung, dies in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (FiG, SR 443.1). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt vom 5. Juni 2008 des EDI, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Die Beschwerdeführerin hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Sie hat vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, ist durch den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 lit. a, b und c VwVG). Nachdem auch der vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 4

Die Vorinstanz ist im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 FiG auf die Verwaltungsbeschwerde der X. _____ AG gegen die ablehnende Verfügung des BAK vom 12. Juni 2007 betreffend Subvention des Films "Y. _____" nicht eingetreten, weil nach ihrem Dafürhalten weder ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG mehr bestanden habe noch ausnahmsweise, trotz Fehlen des aktuellen Rechtsschutzinteresses, auf die Beschwerde im Sinne der Rechtsprechung habe eingetreten werden können. Im vorliegenden Fall wird allerdings von keiner Seite ernsthaft bestritten, dass der Beschwerdeführerin ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der

Beschwerde gegen die Abweisung ihres Gesuchs um Subventionierung ihres schon längst fertig produzierten Filmes fehlt. Die Beschwerdeführerin macht vielmehr geltend, die von der Rechtsprechung entwickelten formellen und kumulativen Voraussetzungen für den ausnahmsweise Verzicht auf ein aktuelles Rechtsschutzinteresse seien im vorliegenden Falle erfüllt, so dass die Vorinstanz auf ihre Beschwerde gegen die Abweisung ihres Subventionsgesuches hätte eintreten müssen. Insbesondere könne sich die von ihr geltend gemachte Verletzung der im öffentlichen Interesse stehenden Ausstandsregeln in Zukunft immer wieder stellen. Zudem wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Frage im vorliegenden Fall kaum möglich gewesen. Die Vorinstanz ihrerseits vertritt die Ansicht, dass eine der Voraussetzungen - ohne auf die anderen einzugehen - nicht erfüllt sei, nämlich, dass eine rechtzeitige verwaltungsgerichtliche Überprüfung durch richtiges und rechtzeitiges Handeln im vorliegenden Fall eben doch möglich gewesen wäre respektive in einem anderen Beschwerdeverfahren möglich wäre. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

E. 4.1

Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG verlangt, dass die beschwerdeführende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung geltend machen kann. Dabei muss sie ein aktuelles und praktisches Interesse an der Überprüfung des Entscheids nachweisen. Wenn der behauptete, durch den Entscheid erlittene Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben wird, fehlt es an einem aktuellen praktischen Interesse, zum Beispiel weil der angefochtene Entscheid bereits vollumfänglich Wirkung entfaltet hat. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht über konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet, und dient letztlich der Prozessökonomie (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 49 Rz. 2.70; Isabelle Häner in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 48 N 21; Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 48 N 15; BGE 131 I 153 E. 1.2). Im vorliegenden Fall wird zu Recht auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass sie - im Sinne von Lehre und Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG - kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Aufhebung der Verfügung des BAK vom 12. Juni 2007 hat, da sie ihren Film ohne die Subventionierung durch den Bund bereits realisiert hat und deshalb keinen Herstellungsbeitrag mehr beanspruchen kann.

E. 4.2.1

Wie sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Vorinstanz jedoch richtigerweise ausführen, wird in der Rechtsprechung auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses dann verzichtet, wenn sich die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen und ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine (höchst)richterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 131 II 670 E. 1.2 mit Hinweisen). Dass zudem an der Beantwortung der erwähnten Fragen angesichts ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse bestehen soll, wie die Lehre ergänzend anführt (vgl. Marantelli-Sonanini/Huber a.o. Art. 48 N 15), ist nun in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts wohl implizite mit dem Begriff grundsätzliche Frage abgedeckt.

E. 4.2.2

Die Frage der Einhaltung von Ausstandsregeln bei der Zusprechung von Filmsubventionen ist zwar von öffentlichem Interesse respektive eine grundsätzliche Frage, was auch von der Vorinstanz nicht ernsthaft bestritten wird.

E. 4.2.3

Ob sich die aufgeworfene Frage aber jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, hängt davon ab, wie man diese Frage eingrenzt. Immerhin ist das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen, dass es an dieser Voraussetzung fehlt etwa bei Beschwerden, mit denen die Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der Anordnung oder Erstreckung einer inzwischen dahingefallenen Untersuchungshaft gerügt wird, denn das Vorliegen von Haftgründen ist vielmehr im Einzelfall nach den konkreten Umständen zu prüfen, welche eben nicht gleich sind, sondern von verschiedenen persönlichen und verfahrensspezifischen Faktoren abhängen (BGE 125 I 394 E. 1b, BGE 110 Ia 140 E. 2b). In einem Fall von Kindesentführung konnte der Vater nicht mehr die formelle Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, da die Rückführung des Kindes zu dessen Mutter bereits vollzogen war; die behauptete Verletzung dieses verfassungsmässigen Rechts hätte sich laut Bundesgericht nicht mehr wieder unter gleichen Umständen ereignen können (BGE 120 Ia 165 E. 1b). Im vorliegenden Fall könnte sich die aufgeworfene Frage der Verletzung einer Ausstandsregel jedenfalls nicht mehr im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Film "Y. _____" stellen. Hingegen könnte die Frage theoretisch dann wieder auftauchen, wenn der Präsident des Begutachtungsausschusses in einem anderen, von der Beschwerdeführerin unterbreiteten Filmvorhaben wegen eines Interessenkonflikts wieder in den Ausstand treten und sich im Vorfeld in irgendeiner Weise zum (konkurrierenden) Film - und sei es wie hier beschränkt auf die Eintretensfrage bei Zweiteingaben nach einer Überarbeitung des Projekts - äussern würde. Ob dies genügt, um von "ähnlichen Umständen" auszugehen, kann jedoch letztendlich offen bleiben. Denn umstritten und zunächst zu prüfen ist die im Einzelfall vorhandene Möglichkeit der rechtzeitigen richterlichen Überprüfung.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung vom 16. September 2008 (vgl. act. 3) und in ihrer Duplik (vgl. act. 12) aus, dass gemäss Art. 11 Abs. 3 FiFV ausnahmsweise mit den Dreharbeiten vor der Zusprechung einer Finanzhilfe begonnen werden könne, wenn dies das BAK auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin erlaube. Die Beschwerdeführerin hätte also im Rahmen des eingeleiteten Subventionsverfahrens noch die Möglichkeit gehabt, ein solches Gesuch um vorgängigen Beginn der Dreharbeiten zu stellen; dies wäre laut Vorinstanz auch im Beschwerdeverfahren möglich gewesen. Jedenfalls hätte sie die angebliche Verletzung der Ausstandsregeln materiell prüfen können, wenn die Beschwerdeführerin den Film inzwischen nicht bereits ohne Ausnahmegewilligung gedreht hätte. So aber habe sie es selbst zuzuschreiben, wenn die richterliche Überprüfung der Frage nicht möglich wurde. Die aufgeworfene Frage könne nämlich durchaus rechtzeitig geprüft werden, wenn die formellen Bedingungen (kein vorzeitiger Beginn der Dreharbeiten vor der Ausnahmegewilligung) erfüllt seien. Die Beschwerdeführerin vertritt dazu die Auffassung, dass die Filmprojekte bei Gesuchseinreichung in der Praxis meist bereits weit fortgeschritten seien und diese angesichts der mehrjährigen Beschwerdeverfahren dank dem Einverständnis des Personals mit massiven Einkommenseinbussen vor dem Entscheid trotzdem realisiert würden. Der behördliche Entscheid könne nicht abgewartet werden, so dass eine rechtzeitige verwaltungsgerichtliche

Überprüfung der aufgeworfenen Ausstandsfrage kaum je möglich wäre. Eine Möglichkeit, für Spielfilme eine Erlaubnis für einen vorzeitigen Beginn der Dreharbeiten zu erhalten, sieht sie im Übrigen unter Verweis auf Art. 11 Abs. 3 und 4 FiFV und dem Merkblatt "Praktische Hinweise zur selektiven Filmförderung" des BAK nicht.

E. 4.3.2

Zunächst kann hinsichtlich des Einwands der Beschwerdeführerin, für Spielfilme könne ein vorzeitiger Beginn der Dreharbeiten nicht gewährt werden, auf die schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Duplik (vgl. act. 12) verwiesen werden. Weder Art. 11 Abs. 3 und 4 FiFV noch dem erwähnten Merkblatt ist zu entnehmen, dass die Erlaubnis auf vorzeitigen Beginn der Dreharbeiten auf die Dokumentarfilme beschränkt ist. Es gibt bei Dokumentarfilmen lediglich ganz spezielle, dringende Konstellationen, die es zeitlich nicht erlauben, die Ausnahmebewilligung nach Art. 11 Abs. 3 FiFV um vorzeitigen Drehbeginn einzuholen, nämlich bei einmaligen, unwiederbringlichen Ereignissen und wenn Aussagen von wichtigen Protagonisten später nicht mehr eingeholt werden können (Art. 11 Abs. 4 FiFV). Ansonsten gilt sowohl für Dokumentar- als auch für Spielfilme das Erfordernis, vor dem Beginn der Dreharbeiten um die Ausnahmeerlaubnis nach Art. 11 Abs. 3 FiFV zu ersuchen, und die realistische Möglichkeit, dass diese auch gewährt würde, wenngleich vielleicht beschränkt auf nicht weiter aufschiebbare Dreharbeiten.

E. 4.3.3

Kann der vorzeitige Drehbeginn auf Gesuch hin gewährt werden, ist auch im Lichte der Rechtsprechung nicht einzusehen, wieso die richterliche Überprüfung einer behaupteten Ausstandsverletzung in der Filmförderung nie rechtzeitig möglich wäre. So hat das Bundesgericht die fehlende rechtzeitige Überprüfungsmöglichkeit nur in spezifischen Konstellationen bejaht, in welchen eine rechtzeitige (höchst)richterliche Beurteilung offensichtlich nicht möglich war, so etwa in BGE 131 II 670, in welchem Fall das Gericht erkannte, dass seuchenpolizeiliche Sofortmassnahmen (im Zusammenhang mit der Vogelgrippe) kurz vor der Durchführung einer weitgehend bereits vorbereiteten Messeveranstaltung in der Regel nicht rechtzeitig vom Gericht überprüft werden könnte. In BGE 128 II 34 (E. 1b) hatte das Bundesgericht diese Voraussetzung ebenfalls als erfüllt betrachtet, weil es als unwahrscheinlich beurteilte, dass das Gericht je in der Lage wäre, vor Ablauf der streitbetroffenen Kontingentsperiode über die Verteilung der Anteile am Zollkontingent für Schlachtvieh zu entscheiden. Dasselbe galt betreffend die Frage eines Demonstrationsverbots anlässlich des Weltwirtschaftsforums in Davos (BGE 127 I 164 E. 1a). Der vorliegend zu beurteilende Subventionsfall trägt nicht die Merkmale dieser Kasuistik, zumal eine richterliche Überprüfung von der Sache her durchaus möglich ist, entweder wenn der Gesuchsteller den Beschwerdeentscheid abwartet oder dann aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen ein Gesuch um vorzeitigen Beginn der Dreharbeiten stellt.

E. 4.4

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden auf Fr. 2'500.-- festgelegt und mit dem

einbezahlten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Allerdings steht der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.